

## Anhang IV Allgemeine Benützungsbestimmungen

### 1. Benutzung durch Fahrzeuge

Das Befahren des Flugplatzgeländes durch FVT und Untergruppen ist erlaubt zum Zweck:

- 1.1. der Kontrolle des Pistenzustandes mit dem Dienstfahrzeug FVT.
- 1.2. des An- und Abtransport von Segelflugzeugen.
- 1.3. des An- und Abtransport von Flugzeugen von Mitgliedern der GOST.
- 1.4. Des Materialtransports im Zusammenhang mit Anlässen der verschiedenen Untergruppen.

Alle Fahrten sind auf ein Minimum zu beschränken, insbesondere bei Einschränkungen durch weichen Boden (Anschlag C-Büro). Die Flugplatzleitung kann weitere Fahrten bewilligen.

### 2. Benutzung zum Flugbetrieb

- 2.1. Auswärtige Flugzeuge unterliegen generell der PPR Regelung. Dies trifft auch auf externe Flugzeuge zu welche von FVT Piloten geflogen werden.
- 2.2. Für jeden Flug ist eine Fluganmeldung auszufüllen. (RESAIR bzw. Startliste Segelflug)
- 2.3. Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern bedürfen einer Genehmigung durch die Flugplatzleitung.
- 2.4. Starts von Gas- oder Heissluft Ballonen bedürfen einer Genehmigung durch die Flugplatzleitung.

### 3. Haftungsbestimmungen

Die Haftung des Flugplatzhalters und des Flugplatzleiters gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere für Schäden, welche sich aus Zustand von Pisten, Rollwegen und Parkflächen ergeben und für Schäden an abgestellten Flugzeugen.

### 4. Lärminderungsmaßnahmen

Die Piloten sind bestrebt die umliegenden Wohngebiete nicht unnötig mit Fluglärm zu belasten. Dies erfolgt durch ein abwechslungsweises Befliegen der An- und Abflugrouten von Reise-, Rund- und Schleppflügen.

### 5. Weitere Bestimmungen

Die minimalen Wetterbedingungen für den Flugbetrieb richten sich nach den gültigen Richtlinien für den betreffenden Luftraum.

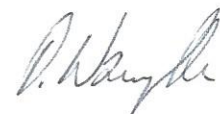
Thun, 10. Februar 2014

Der Präsident



C. Clarke

Der Sekretär



D. Wampfler